

Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Antrag der Redaktionskommission vom 25. April 2016

Art. 4 Bst. g: erstellt einmal je Amtsdauer einen Wirksamkeitsbericht Spitalplanung. Dieser enthält insbesondere: ~~1.~~ den aktuellen Stand der stationären Spitalversorgung; 2. und die Überprüfung der Zielerreichung der vorangegangenen Amtsdauer.